

## Holzbrennstoffe; gemäss neuem Anhang 5 LRV (Ab April 2017)

Als **zugelassene Holzbrennstoffe** gelten:

*Für alle Holzfeuerungsanlagen*

1. naturbelassenes stückiges Holz einschliesslich anhaftender Rinde, z.B. in Form von Scheitholz oder bindemittelfreien Holzbriketts, sowie Reisig und Zapfen. Dazu gehören neu (2017) auch unbenutzte, naturbelassene, einzig mechanisch bearbeitete (keinerlei sonstige Behandlung) Massivholz-Abschnitte (früher Restholz), (Zif. 31 Abs. 1 Lit. a);
2. neu (2017) auch naturbelassene, nicht behandelte Weidepfähle, Bohnenstangen u.ä die in Garten oder Landwirtschaft verwendet wurden, (Zif. 31 Abs. 1 Lit. d Zif. 1), Achtung: Gartenartikel aus Holz (z.B. Zaunpfähle), die in Garten- oder Baucentern, Landi-Läden etc. verkauft werden, sind meist behandelt und sollten weiterhin nicht verbrannt werden, denn sie führen zu stark gesundheitsgefährdenden Emissionen;

*Nur für automatische Holzfeuerungsanlagen (z.B. Schnitzelheizungen)*

3. naturbelassenes nicht stückiges Holz, beispielsweise in Form von Hackschnitzeln, Spänen, Sägemehl, Schleifstaub oder Rinde, (Zif. 31 Abs. 1 Lit. b);

*Nur für messpflichtige gewerbliche Restholzfeuerungsanlagen*

4. Restholz aus der holzverarbeitenden Industrie und dem holzverarbeitenden Gewerbe sowie von Baustellen, soweit das Holz nicht druckimprägniert ist und keine Beschichtungen aus halogenorganischen Verbindungen (PVC!) enthält. Andere Beschichtungen und Spanplatten dürfen enthalten sein. Es darf nicht mit Abfällen wie Kunststoffen etc. verunreinigt sein. (Zif.31 Abs. 1 Lit. c);  
Altholz aus Abbruch oder Umbau fällt nicht darunter (siehe unten);
5. Einwegpaletten aus Massivholz sind neu (2017) ebenfalls als Restholz ausschliesslich in gewerblichen und messpflichtigen Restholzfeuerungen, welche den strengeren Grenzwert für Kohlenmonoxid einhalten, zur Verbrennung zugelassen.

Es gelten **nicht als Holzbrennstoffe** (nicht zugelassen in Holzfeuerungen):

Altholz aus Gebäudeabbrüchen, Umbauten, Renovationen und Altholz aus Verpackungen (exkl. vorgenannte Einwegpaletten aus Massivholz) oder alte Holzmöbel sowie Gemische von solchem Altholz mit den vorgenannten Holzbrennstoffen. Ebenso sind Altholz und Holzabfälle, die mit Holzschutzmitteln nach einem Druckverfahren imprägniert wurden und mit halogenorganischen Beschichtungen versehene Holzwerkstoffe nicht als Holzbrennstoffe zugelassen. Solche Materialien sind Abfälle und nur in Spezialöfen zur Verbrennung zugelassen.

(Zif. 31 Abs. 2 Lit. a).

Nicht als Holzbrennstoff gelten ebenfalls intensiv mit Holzschutzmitteln behandelte Holzwerk- und Holzbaustoffe sowie solche Holzabfälle. (Zif. 31 Abs. 2 Lit. b).